



Amtsblatt für Schleswig Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 15. Februar 2016

Satzungen

11.1.2016	Satzung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“	112
-----------	---	-----

Verwaltungsvorschriften

27.1.2016	Richtlinie für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten . . . Gl.Nr. 6646.7	120
29.1.2016	Richtlinie über die Förderung von Olympischen und Paralympischen Segelwettkämpfen im Rahmen der Olympiabewerbung 2024/2028	122
1.2.2016	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der energetischen Optimierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Gl.Nr. 6601.41	122

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

18.1.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung . . .	125
22.1.2016	Feststellung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	125
27.1.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	126
1.2.2016	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – . . .	126
2.2.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	127
2.2.2016	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . .	128
2.2.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	128
2.2.2016	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	129
2.2.2016	Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	129

– Sonstige –

25.1.2016	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)	130
27.1.2016	Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung mbH – Jahresabschluss 2014	130

Satzungen

Satzung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), im folgenden Errichtungsgesetz, erlässt der Stiftungsrat der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf nach Beschlussfassung in der Sitzung vom 23. Juni 2014 mit Zustimmung des Kuratoriums des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA) vom 5. November 2014 und mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 16. Dezember 2015 folgende Satzung; sie löst die Satzung vom 15. Februar 2002 ab:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schleswig.

(2) Die Stiftung hat den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 35 Hochschulgesetz (angegliederte Einrichtung).

§ 2

Zweck

(1) Die in der Stiftung zusammengefassten Landesmuseen sammeln die dinglichen Quellen kultureller Überlieferungen des Landes Schleswig-Holstein und der Region von den Anfängen bis zur Gegenwart, dazu solche Objekte und Kunstwerke, die für die Kunst und Kulturgeschichte des Landes von ästhetischem oder wissenschaftlichem Wert sind. Diese Landesmuseen sind das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, das Archäologische Landesmuseum und das Freilichtmuseum Molfsee – Landesmuseum für Volkskunde. Des Weiteren ist die Stiftung Träger des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie.

(2) Ihre Aufgabe ist insbesondere, die eigenen und dauerhaft aus den Bereichen Kunst und Kulturgeschichte, Archäologie und Völkerkunde und Volkskunde zur Verfügung gestellten Sammlungen zu bewahren und zu erforschen.

(3) In öffentlich zugänglichen, teils ständigen, teils wechselnden Ausstellungen stellen die Landesmuseen ihre Exponate aus. Sie vermitteln ihre Forschungsergebnisse vor allem durch fachkundige Führungen, sinnvoll zusammengestellte Sammlun-

gen und deren Veröffentlichungen und Bereitstellung für jedermann in der stiftungseigenen Fachbibliothek.

(4) Die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben verwirklicht.

(6) Die Stiftung ist berechtigt, soweit die Landeshaushaltsordnung oder die Förderbedingungen der jeweiligen Zuwendungsgeber dem nicht entgegenstehen,

1. ihre Mittel mit Zustimmung der für die Aufsicht zuständigen Ministerien und unter Beachtung des Zuwendungsrechts teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden;

2. ihr gehörende Räume unter Beachtung des Zuwendungsrechts einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu überlassen;

3. ihre Eigenmittel mit Zustimmung der für die Aufsicht zuständigen Ministerien ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können; die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

(7) Die nach § 2 Abs. 6 Geförderten müssen fördernd auf wenigstens einem der folgenden steuerbegünstigten Gebiete tätig sein:

- Kunst und Kultur;
- Wissenschaft und Forschung.

(8) Von § 2 Abs. 6 ausgenommen sind die Mittel, die für den Betrieb des ZBSA bestimmt sind.

§ 3

Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den Landesliegenschaften Schloss Gottorf, Busdorf, Hes-

terberg, Kloster Cismar und Wikinger Museum Hai-thabu einschließlich ihrer Inventare und Sammlungen. Es erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen, zweckgebundene Sondervermögen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 des Errichtungsgesetzes zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

(3) Das Vermögen des ZBSA darf ausschließlich für dessen Zwecke verwendet werden. Zum Vermögen des ZBSA gehören Zuwendungen, soweit diese nicht für dessen wissenschaftliche Arbeit benötigt werden oder anderweitig zweckgebunden sind, Erträge aus zweckgebundenem Sondervermögen sowie sonstige Einnahmen und Sachanlagen.

(4) Um ihre Aufgaben nach § 2 des Errichtungsgesetzes zu erfüllen, erhält die Stiftung vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als getrennte Globalzuwendungen für den laufenden Betrieb und Investitionen. Die Stiftung trägt zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, der Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuwendungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung und wird im Wege einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes festgelegt.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Errichtungsgesetzes aus Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts oder Dritter, sonstigen Einnahmen sowie aus den Erträgen des Vermögens des ZBSA finanziert.

Die Höhe der Globalzuwendungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen des ZBSA und kann im Wege einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem ZBSA auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Entwicklungskonzeptes festgelegt werden.

(6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Schleswig-Hol-

stein, das es für die in § 2 des Errichtungsgesetzes genannten Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen des ZBSA im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung fällt in solchen Fällen ebenfalls an das Land Schleswig-Holstein zurück und ist für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 4

Zustiftungen

Zustiftungen sind zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendenden dazu bestimmt sind, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

§ 5

Die „Großen Museen“ der Stiftung

(1) Die Stiftung kann mit Zustimmung der Landesregierung ein Museum der Stiftung als „Großes Museum“ im Sinne von § 2 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes definieren.

(2) „Große Museen“ innerhalb der Stiftung sind solche Häuser, die folgendes vorhalten:

1. eine umfassende, fachspezifisch herausragende Sammlung mit einem umfassenden Sammlungskonzept,
2. fachspezifische technische Einrichtungen zu deren Pflege,
3. umfassende und komplexe Dauerausstellungsbereiche sowie
4. wissenschaftliche Ressourcen zur Erforschung der Sammlungen.

„Große Museen“ werden im Organigramm der Stiftung als eigene Abteilungen abgebildet.

(3) Der Stiftungsvorstand definiert die „Großen Museen“ innerhalb der Stiftung unter besonderer Berücksichtigung der unter § 5 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kriterien und legt dem Stiftungsrat eine entsprechende Beschlussvorlage zur Genehmigung vor. Nach entsprechender Beschlussfassung des Stiftungsrates wird die Landesregierung um Zustimmung gebeten.

Die „Großen Museen“ der Stiftung sind zurzeit

1. das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte,
2. das Archäologische Landesmuseum,
3. das Freilichtmuseum Molfsee – Landesmuseum für Volkskunde.

§ 6

Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand,
3. das Kuratorium des ZBSA.

§ 7

Organisation

(1) Die Stiftung besteht derzeit aus den folgenden Abteilungen:

1. Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte,
2. Archäologisches Landesmuseum,
3. Freilichtmuseum Molfsee – Landesmuseum für Volkskunde,
4. Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie,
5. Zentrale Dienste.

(2) Abteilungen der Stiftung sind damit

1. „Große Museen“ gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung,
2. Forschungseinrichtungen und
3. Zentrale Serviceeinrichtungen.

Sie müssen in ihrer Grundausrichtung den Kernaufgaben der Stiftung gemäß § 2 des Errichtungsgesetzes und dem Stiftungskonzept entsprechen.

(3) Abteilungen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat eingerichtet oder aufgelöst.

(4) Das ZBSA ist innerhalb der Stiftung als selbständige Abteilung zu führen.

§ 8

Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
3. der oder dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
4. der oder dem Personalratsvorsitzenden,
5. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der anderen Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Sammlungen der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt haben,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Satzung genannten Mitglieder sind Mitglieder kraft Amtes. Die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist einmalig möglich.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann sich durch die Ministerin oder den Minis-

ter des für die Kultur zuständigen Ministeriums vertreten lassen. Die Präsidentin oder der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel kann sich durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vertreten lassen. Das Recht, den Sitz im Stiftungsrat jederzeit selbst einnehmen zu können, bleibt unberührt. Die oder der Vorsitzende des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtages kann sich durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses vertreten lassen. Die oder der Personalratsvorsitzende kann sich durch die stellvertretende Personalratsvorsitzende oder den stellvertretenden Personalratsvorsitzenden vertreten lassen.

(4) Die Stiftungen des bürgerlichen Rechts und die anderen Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Sammlungen der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt haben, wählen aus ihrer Mitte für jeweils fünf Jahre eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl soll in einer Wahlversammlung erfolgen, die vom Stiftungsvorstand nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Ausscheiden der gemeinsamen Vertreterin oder des gemeinsamen Vertreters einberufen und bis zur Wahl des Vertreters oder der Vertreterin geleitet wird. Die Stiftung erstellt dazu eine Liste der Stiftungen des bürgerlichen Rechts und deren rechtliche Vertreterinnen oder rechtliche Vertreter sowie der anderen Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung und leitet diese dem für die Kultur zuständigen Ministerium zur Kenntnisnahme zu.

(5) Die für die Kultur zuständige Ministerin oder der für die Kultur zuständige Minister unterbreitet der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten einen Berufungsvorschlag für das Stiftungsratsmitglied gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung und für ihre oder seinen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(6) Die Aufgaben und Rechte der Vertreterin oder des Vertreters nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 dieser Satzung werden im Falle der Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter nach dieser Satzung wahrgenommen.

(7) Dem Stiftungsrat gehört die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung mit beratender Stimme an.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein.

(10) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. ihres Berufszeitraumes führen amtierende Stiftungsratsmitglieder die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsratsmitgliedes fort.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung von an § 2 des Errichtungsgesetzes ausgerichteten Grundsätzen für die Arbeit nach § 2 des Errichtungsgesetzes mit Ausnahme des Bereiches des ZBSA,
 2. Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
 3. Wahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die Bestellung der Gewählten erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Errichtungsgesetz),
 4. Berufung sowie Widerruf der Berufung der Direktorinnen/Direktoren der „Großen Museen“ der Stiftung und ihrer Vertretungen nach Anhörung des Stiftungsvorstandes, Bestellung sowie Widerruf der Bestellung einer bevollmächtigten Direktorin oder eines bevollmächtigten Direktors gemäß § 14 dieser Satzung,
 5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
 6. Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 7. Erlass und Änderung der Satzung. Sofern Belange des ZBSA mittel- oder unmittelbar betroffen sind, hat dies in Abstimmung mit dem Kuratorium des ZBSA zu erfolgen,
 8. Entscheidung über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben, soweit sich hieraus eine schwerwiegende Belastung für die Stiftung und deren Museen ergeben kann,
 9. Abgabe eines jährlichen Tätigkeitsberichtes gemäß § 6 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes an den Schleswig-Holsteinischen Landtag,
 10. Definition „Große Museen“,
 11. Einrichtung von Abteilungen,
 12. Erörterung des gemäß § 17 Abs. 4 vom Kuratorium des ZBSA verabschiedeten Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung des ZBSA,
 13. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Stiftungsrat kann einen Anlagebeirat in Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien des Landes Schleswig-Holstein einrichten. Dem Anlagebeirat werden Quartalsberichte über die Entwicklung der Geldanlagen schriftlich zur Verfügung gestellt. Einmal pro Jahr berichten die Vermögensverwalter dem Anlagebeirat über die grundsätzliche

strategische Ausrichtung der Vermögensverwaltung. Entsprechend § 3 Abs. 3 ist das Vermögen des ZBSA von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Der Stiftungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Stiftung.

(4) Die oder der Stiftungsratsvorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor und der Kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem Kaufmännischen Geschäftsführer.

§ 10

Beschlussfassung im Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderungen von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist kann in begründeten Fällen verkürzt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Der Stiftungsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates oder der Vorstand unter Darlegung des Beschlussantrages verlangt.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes anwesend sind.

(3) Die Sitzung leitet die oder der Stiftungsratsvorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter/in oder die Anwesenden wählen das die Sitzung leitende Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Stiftungsrat ohne Einhaltung einer Ladungsfrist binnen zweier Wochen erneut einzuberufen. In diesem Fall liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes anwesend sind.

(5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes. Der Erlass und Änderungen dieser Satzung bedürfen einstimmiger Beschlüsse.

(6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren und von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und während des Bestehens der Stiftung in der Stiftung aufzubewahren.

(7) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist bei eilbedürftigen Entscheidungen auch im Umlaufverfahren möglich, soweit kein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt. Die Eilbedürftigkeit ist

insbesondere dann gegeben, wenn Interessen der Stiftung gefährdet sind und eine Entscheidung unverzüglich getroffen werden muss. Alle Mitglieder des Stiftungsrates sind unverzüglich über das Ergebnis zu informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

(8) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates ist befugt, unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen. Hiervon ist der Stiftungsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Beschlüsse über den Wirtschaftsplan nach Absatz 1 Nummer 5 und zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes können nicht gegen die Stimme des Vorsitz führenden Mitgliedes getroffen werden.

§ 11

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. einer Direktorin oder einem Direktor eines der „Großen Museen“ der Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Errichtungsgesetzes bzw. im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung als Leitende Direktorin oder als Leitender Direktor,
2. einer Kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem Kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat gewählt und vom Stiftungsratsvorsitzenden für eine Amtszeit von sieben Jahren bestellt. Erneute Wahl und Bestellung sind möglich. Eine erneute Wahl und Bestellung hat spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeiten zu erfolgen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und führt die Geschäfte gemeinsam. Er ist für die Verwirklichung des Stiftungszwecks zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Stiftungsrates,
2. die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes der Stiftung,
3. die Entwicklung und Fortschreibung des Stiftungskonzeptes und der damit verbundenen Ziel- und Leistungsvereinbarung,
4. Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen bis auf die Einrichtung von Abteilungen gemäß § 7 Abs. 1 sowie die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung,
5. Entscheidungen über das Personalbudget sowie die Nachbesetzung von Stellen,

6. Aufstellung und Überwachung eines Wirtschaftsplans und einer Stellenübersicht,
7. Investitionsentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und entsprechend der Zuweisung von Sonder- und Drittmitteln,
8. Repräsentation der Stiftung gegenüber Politik und Öffentlichkeit,
9. Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Bildungs- und Vermittlungsarbeit sowie des Marketings,
10. die Einrichtung und Steuerung von dem Vorstand unmittelbar zugeordneten Stabsstellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erledigt der Stiftungsvorstand Angelegenheiten des ZBSA auf der Grundlage von Kuratoriumsbeschlüssen des ZBSA und gibt einen Jahresbericht in Abstimmung mit der Leitung des ZBSA ab.

(3) Der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor obliegt die fachlich inhaltliche Führung der Stiftung. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er erteilt Vollmachten im Rahmen der Aufgabenteilung an die Kaufmännische Geschäftsführerin oder den Kaufmännischen Geschäftsführer für die jeweilige Amtszeit. Der Kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem Kaufmännischen Geschäftsführer obliegt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung. Die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer leitet die Abteilung Zentrale Dienste.

(4) Die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor wird durch eine vom Stiftungsrat zu benennende Direktorin oder einen zu benennenden Direktor eines der „Großen Museen“ der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf im Sinne dieser Satzung bei einer Abwesenheit von mehr als 10 Arbeitstagen ausschließlich in den Bereichen der museologischen, restauratorischen, sammlungs- sowie ausstellungsorientierten und fachwissenschaftlichen Entscheidungen vertreten. Die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer wird bei Abwesenheit durch die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor vertreten. Die Erteilung von Vollmachten bleibt unbenommen.

§ 13

Tätigkeiten und Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes stimmen sich in den ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung ab und informieren sich gegenseitig. Sie halten wenigstens einmal monatlich eine Vorstandssitzung ab, deren Beschlüsse zu protokollieren sind. Zur Vorstandssitzung ist mit einer Frist von mindestens drei Werktagen zu laden. Kürzere Ladungsfristen sind im gegenseitigen Einverneh-

men möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Das Letztentscheidungsrecht obliegt der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor. Dieses Letztentscheidungsrecht geht bei einer Abwesenheit der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors von mehr als 10 Arbeitstagen auf die Kaufmännische Geschäftsführerin oder den Kaufmännischen Geschäftsführer über.

(2) Die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor und die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer sind verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken auch im Zusammenhang mit einer Angelegenheit, die nicht in dem jeweiligen Bereich liegt, sondern diesen nur mittelbar betrifft, eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache behoben werden können.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat bei Meinungsverschiedenheiten des Vorstandes sowie bei Anlässen, die es für wichtig hält, eine Beratung des Vorstandes über diesen Gegenstand zu verlangen und, falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, nach gegenseitiger Unterrichtung den Gegenstand an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates entsprechend heranzutragen. Die Vorsitzenden oder der Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet in diesem Fall über eine Behandlung im Stiftungsrat und gegebenenfalls über Art und Zeitpunkt der Behandlung, falls die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden kann.

(4) Erachtet die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer ein Vorhaben, ein Vorhaben des Vorstandes, der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors, der Direktorin oder des Direktors des ZBSA als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Stiftung in Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung, den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung oder das Stiftungsvermögen, hat die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer das Recht, die Aussetzung für die Dauer des von ihm unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates und an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums des ZBSA zu übermittelnden Berichts, längstens für die Dauer von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Maßnahme, zu verlangen. In dieser Frist soll eine Verständigung unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des Stiftungsrates erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann über die Angelegenheit neu beschlossen bzw. diese umgesetzt werden, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsrates oder der Stiftungsrat anderweitige Weisungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dem Vorstand erteilen. Für den erneuten Beschluss des Vorstandes (ohne Weisung des

Vorsitzenden des Stiftungsrates oder des Stiftungsrates) kann die Aussetzung nicht wiederholt werden. Dies gilt auch dann, wenn der erste Beschluss nur unerheblich geändert wird. Dieses Recht zur Aussetzung unterliegt nicht dem Letztentscheidungsrecht des Leitenden Direktors.

(5) Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Stiftungsvorstand im Benehmen mit den Direktorinnen oder den Direktoren der „Großen Museen“ der Stiftung sowie des ZBSA zu erörtern.

§ 14

Ständige Abteilungsvertretung des Leitenden Direktors

Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Vorstandes eine Bevollmächtigte Direktorin oder einen Bevollmächtigten Direktor als ständige Abteilungsvertreterin oder ständigen Abteilungsvertreter in dem Großen Museum, in dem die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor eine Direktion innehat, und zwar für die Amtszeit der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors. Während der Amtszeit der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors wird die Aufgabenverteilung zwischen der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor und der ständigen wissenschaftlichen Abteilungsvertretung des von ihr oder ihm zu leitenden „Großen Museums“ im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 15

Wissenschaftliche Beiräte der Abteilungen

(1) Der Stiftungsvorstand kann auf Vorschlag der Abteilungsdirektionen einen Beirat einrichten. Der aus den Fachgruppen bestehende wissenschaftliche Beirat berät die jeweiligen Abteilungen in kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. Ausgenommen hiervon ist das ZBSA gemäß § 20 dieser Satzung.

(2) Die Beiratsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Dauer der Berufung beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist einmalig zulässig.

(3) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

§ 16

Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)

(1) Aufgabe des ZBSA ist die archäologische Forschung im Nord- und Ostseeraum sowie in Skandinavien.

(2) Gremien des ZBSA sind

1. die Leitung des ZBSA gemäß § 19 dieser Satzung,
2. der Wissenschaftliche Beirat des ZBSA gemäß § 20 dieser Satzung.

§ 17

Kuratorium des ZBSA

(1) Das Kuratorium des ZBSA besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats des ZBSA,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekans der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Entsprechend den Regelungen über die Vereinbarungen zur gemeinsamen Forschungsförderung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (Ausführungsvereinbarung WGL vom 27. Oktober 2008, BANz Nr. 18 a vom 4. Februar 2009, S. 8) können weitere Mitglieder berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht soll 15 Personen nicht übersteigen.

Dem Kuratorium gehören die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der Stiftung mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums des ZBSA nach Absatz 1 werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium berufen und abberufen.

Die unter § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 dieser Satzung genannten Mitglieder des Kuratoriums können sich durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amte vertreten lassen, das unter § 17 Abs. 1 und 4 dieser Satzung genannte Mitglied durch ein anderes Mitglied des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Bei der Berufung weiterer Mitglieder des Kuratoriums ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen, die oder der gegebenenfalls zusammen mit jenem Mitglied des Kuratoriums abberufen wird, das es zu vertreten hat.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die für das ZBSA von besonderer Bedeutung sind; es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des ZBSA,

2. Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes, soweit er für das ZBSA tätig wird,
3. Bestellung der Leitung des ZBSA nach Anhörung des Stiftungsvorstandes,
4. die Beschlussfassung über wissenschaftliche Angelegenheiten des ZBSA,
5. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des ZBSA mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wie Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
6. Entlastung des Stiftungsvorstandes, soweit er für das ZBSA tätig wird, und
7. Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für das ZBSA.

(5) Das ZBSA stellt einen von dem der übrigen Stiftung unabhängigen Wirtschaftsplan auf, der vom Kuratorium genehmigt wird und vom Stiftungsrat abschließend erörtert wird.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

§ 18

Beschlussfassung im Kuratorium des ZBSA

(1) Das Kuratorium wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Die Frist kann aus wichtigem Grund verkürzt werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Es ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder die wissenschaftliche Leitung es unter Angabe des Beschlussantrages verlangt.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden insgesamt mindestens drei Fünftel der berufenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist das Kuratorium binnen zweier Wochen erneut einzuberufen. In dem Fall ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Errichtungsgesetzes aufgeführten Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Wirtschaftsplan können nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein getroffen werden.

(5) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu protokollieren und von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf Dauer aufzubewahren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(6) Eine Beschlussfassung des Kuratoriums ist bei eilbedürftigen Entscheidungen auch im Umlaufverfahren möglich, soweit keines der § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Errichtungsgesetzes genannten Mitglieder Widerspruch erhebt. Die Eilbedürftigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn Interessen des ZBSA gefährdet sind und eine Entscheidung unverzüglich getroffen werden muss. Alle Mitglieder des Kuratoriums sind unverzüglich über das Ergebnis zu informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZBSA.

(7) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist befugt, bei unaufschiebbaren Maßnahmen Eilentscheidungen zu treffen. Hiervon sind das Kuratorium, der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Die Leitung des ZBSA

(1) Das ZBSA wird durch ein Leitungsgremium geführt. Es besteht aus einer Wissenschaftlichen Leitung und einer Verwaltungsleitung. Die Wissenschaftliche Leitung besteht aus einer Direktorin/einem Direktor und einer Wissenschaftlichen Direktorin/einem Wissenschaftlichem Direktor. Die Verwaltungsleitung besteht aus einer betrieblichen Geschäftsführerin/einem betrieblichen Geschäftsführer.

(2) Die Direktorin/Der Direktor trägt die Verantwortung für die Gesamtleitung und Geschäftsführung des ZBSA. Die Wissenschaftliche Direktorin/Der Wissenschaftliche Direktor vertritt die Direktorin/Den Direktor bei Abwesenheit. In Abstimmung mit der betrieblichen Geschäftsführerin oder dem betrieblichen Geschäftsführer ermitteln sie den Mittelbedarf und erarbeiten den Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige Forschungs- und Finanzplanung. Das Leitungsgremium bereitet die Beschlussfassungen im Kuratorium vor und erarbeitet die Beschlussvorlagen. Die betriebliche Geschäftsführerin/Der betriebliche Geschäftsführer führt den Haushalt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und nach Absprache mit der Wissenschaftlichen Direktorin/dem Wissenschaftlichen Direktor. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZBSA.

(3) Über Angelegenheiten des ZBSA oder Beschlüsse des Leitungsgremiums, die Auswirkungen auf Organisations- und Rechtsangelegenheiten sowie auf den Wirtschaftsplan der Stiftung haben, ist im Vorwege mit dem Vorstand der Stiftung Einvernehmen herzustellen; sie können nicht gegen das

Votum des Vorstandes verabschiedet werden. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes muss im Einvernehmen mit dem Vorstand erfolgen. Dies gilt auch für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 20

Der Wissenschaftliche Beirat des ZBSA

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des ZBSA besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der archäologischen Wissenschaft oder deren Nachbarwissenschaften;
2. zwei Lehrstuhlinhaberinnen oder den Lehrstuhlinhabern des Instituts für Ur- und Frühgeschichte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die die Fächer Ur- und Frühgeschichte vertreten;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Lebens in Schleswig-Holstein.

Ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Die Mitglieder unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3 dieser Satzung werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist einmalig möglich.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Direktors des ZBSA durch das Kuratorium berufen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates üben ihre Tätigkeit im Beirat des ZBSA ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein.

(6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. ihres Berufszeitraumes üben die amtierenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates ihr Amt bis zur Berufung des neuen Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirates aus.

§ 21

Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates des ZBSA

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die wissenschaftliche Leitung des ZBSA in allen grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen. Dazu gehören insbesondere

1. die Erstellung und Evaluation des Forschungsplanes,
2. die Erstellung des Forschungsberichtes,
3. die Integration oder Streichung von grundsätzlichen Forschungsbereichen.

(2) Einmal jährlich erstellt der Wissenschaftliche Beirat ein Audit zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit des ZBSA, das dem Kuratorium des ZBSA vorgelegt wird.

§ 22

Beschlussfassung im Wissenschaftlichen Beirat des ZBSA

(1) Der Wissenschaftliche Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderungen von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist kann in begründeten Fällen verkürzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Wissenschaftliche Beirat ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Wissenschaftliche Beirat ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates oder die wissenschaftliche Leitung des ZBSA unter Darlegung des Sachverhaltes verlangt.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin oder die Anwesenden wählen das vorsitzführende Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates sind zu protokollieren und von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und während des Bestehens des ZBSA aufzubewahren.

§ 23

Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

(3) Die Jahresrechnung ist durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der buchprüfenden Berufe zu prüfen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stiftung.

(4) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind dem für die Kultur zuständigen Ministerium als Aufsichtsbehörde und dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

(5) Für das ZBSA ist gemäß § 11 des Errichtungsgesetzes nach den Bestimmungen der LHO gesondert Rechnung zu legen. Das Jahresrechnungsergebnis ist dem für wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

§ 24

Satzungsänderung

Der Stiftungsrat erlässt und ändert die Satzung einstimmig.

Soweit Bestimmungen über das ZBSA betroffen sind, ist auch die Zustimmung des Kuratoriums des ZBSA erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kiel, 11. Januar 2016

Stiftungsrat der Stiftung

Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf

gez. Torsten Albig
Vorsitzender

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 112

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten

Gl.Nr. 6646.7

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa
vom 27. Januar 2016 – II 423 – 3506.731 –

1 Grundlagen

1.1 Die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein kann für das Land Schleswig-Holstein nach Maßgabe die-

ser Richtlinie Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten übernehmen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Übernahme von Landesgarantien besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweils geltende Haushaltsgesetz.

2 Zweckbestimmung und Voraussetzungen

2.1 Landesgarantien können zur Absicherung von Leihgaben übernommen werden, die den nachfol-

gend genannten Einrichtungen überlassen werden (Leihnehmer):

- a) Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf
- b) Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität
- c) Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek
- d) Landesarchiv Schleswig-Holstein

2.2 Der zu erwartende kulturelle Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum finanziellen Risiko der Landesgarantie stehen. Die Entscheidung trifft die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Vorschlag der unter Ziffer 2.1 genannten Einrichtung.

2.3 Landesgarantien dürfen nur für Leihgaben übernommen werden, die von Dritten für öffentliche Ausstellungen überlassen werden.

2.4 Die Landesgarantie kann nur übernommen werden, wenn der Leihnehmer gemäß Ziffer 2.1 selbst Veranstalter der Ausstellung ist. Stellt er hingegen einem Dritten seine Räumlichkeiten für die Durchführung einer Ausstellung zur Verfügung, ist die Übernahme einer Landesgarantie ausgeschlossen.

3 Art und Umfang der Landesgarantie

3.1 Für die Haftung des Landes gilt das Selbstdeckungsprinzip nach § 34 Landeshaushaltsordnung i.V.m. Nummer 14.1 VV zu § 34 LHO. Es findet gemäß § 105 LHO auch Anwendung auf die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, hier unter Verweis auf § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“, und die Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität. Eine Versicherung durch Dritte kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

3.2 Das Land haftet nach Maßgabe der Übernahmeerklärung, jedoch allenfalls bei Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Abhandenkommen der Leihgabe für die Dauer des Vertrages nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Ausnahme der Haftung für sogenannte Wanderausstellungen kann sich die Haftung gemäß Satz 1 auch auf den Transport vom Leihgeber zum Leihnehmer und zurück erstrecken („von Nagel zu Nagel“). Bei Wanderausstellungen kann nur der Transport zum Leihnehmer einbezogen werden. Keine Haftungsübernahme ist für den Zeitraum – einschließlich der damit verbundenen Transporte – vorzusehen, in dem die Leihgabe während der Dauer des Leihvertrages vorübergehend an Dritte weitergegeben werden soll. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgaben die gleiche Sorgfalt, Pflege und Bewa-

chung zu Teil werden zu lassen wie den ihm gehörenden Sammlungsgegenständen.

3.3 Abweichend von 3.2 Satz 1 kann das Land für die in Ziffer 2.1 unter a bis d genannten Einrichtungen für einzelne Ausstellungsvorhaben und Dauerleihgaben mit einem Gesamtwert von mehr als fünf Mio. Euro bzw. einzelnen Kunstwerken mit einem Wert von mehr als 500.000 Euro auf Antrag eine verschuldensunabhängige Haftung übernehmen. Voraussetzung ist die Verpflichtung des Museums, die Kunstwerke angemessen zu pflegen und sorgfältig zu bewachen. Maßstab hierfür sind die Sorgfaltspflichten, die bei Abschluss einer privaten Versicherung von Ausstellungsstücken zu den entsprechenden Werten üblich sind. Über den Antrag entscheidet die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Haftung erstreckt sich auf Zerstörung, Verlust oder Beschädigung der Leihgaben. Sie erfasst auch Schäden, die durch Dritte, Sturm, Regen, Hagel, Schnee, Feuer, Blitzschlag oder Vandalismus verursacht worden sind.

3.4 Die Haftung nach der Landesgarantie beschränkt sich auf den Verkehrswert der Leihgabe, der zwischen Leihgeber und Leihnehmer bei Abschluss des Vertrages im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein festgelegt wird.

Besteht im Schadensfall Uneinigkeit über die Höhe des entstandenen Schadens, ist die Schadenshöhe im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens gemäß § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellungsversicherung 2008) festzustellen.

3.5 Im Schadenfall verpflichtet sich der Leihgeber, mit Auszahlung der Schadenssumme alle Ansprüche gegen Dritte, die den Schaden verursacht oder mit verursacht haben, an die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein abzutreten.

3.6 Das Land haftet in keinem Fall für Folgeschäden (wie z.B. entgangener Gewinn oder nutzlos gewordene Aufwendungen), die dem Leihgeber oder Dritten dadurch entstehen, dass die Leihgabe nicht oder nur verspätet nach Beendigung des Leihvertrages herausgegeben werden kann.

Das Land haftet ebenfalls in keinem Fall für Schäden oder den Verlust der Leihgabe, sofern dieser Umstand durch den Leihgeber oder einen Erfüllungsgehilfen des Leihgebers verursacht oder in erheblichem Umfang mit verursacht worden ist.

Das Land haftet nicht, wenn der Leihgeber die Leihgabe selbst transportiert oder selbst einen Dritten mit dem Transport beauftragt.

3.7 Soweit nichts anderes geregelt ist, ist die Haftung des Landes im Verhältnis zu Dritten, die den Schaden verursacht haben, nachrangig. Das Land kann erst aus der Garantie in Anspruch genommen werden, wenn und insoweit keine Befriedigung von Dritten erlangt werden kann.

3.8 Das durch das jeweils geltende Haushaltsgesetz für Landesgarantien festgelegte Gesamtvolumen darf – bei Anrechnung der in Anspruch genommenen Ermächtigungen aus Vorjahren – nicht überschritten werden. Die Überwachung obliegt der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

3.9 Für einzelne Ausstellungsvorhaben dürfen Landesgarantien bis zu einer Gesamthöhe von 30 Mio. Euro übernommen werden. Für einzelne Kunstwerke dürfen Landesgarantien bis zu einer Höhe von 10 Mio. Euro übernommen werden. Soll einer dieser Beträge oder beide zugleich überschritten werden, ist dies nur mit Einwilligung des Finanzministeriums möglich.

4 Verfahren

4.1 Das Land übernimmt die Haftung durch förmliche Haftungserklärung, die die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Antrag einer der unter Ziffer 2.1 genannten Kultureinrichtungen erteilt.

4.2 Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellungsversicherung 2008) für die Landesgarantien sinngemäß anzuwenden.

5 Inkrafttreten

5.1 Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

5.2 Die Wirksamkeit der auf der Grundlage der Richtlinie vom 1. Dezember 1998, vom 10. Mai 2001, vom 10. Februar 2003, vom 28. April 2009 und vom 14. Juli 2014 abgegebenen Haftungserklärungen bleibt hiervon unberührt.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 120

Richtlinie über die Förderung von Olympischen und Paralympischen Segelwettkämpfen im Rahmen der Olympiabewerbung 2024/2028

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 29. Januar 2016 – IV 346 –

Die Richtlinie über die Förderung von Olympischen und Paralympischen Segelwettkämpfen im Rahmen der Olympiabewerbung 2024/2028 vom 11. Juni 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 712), Gl.Nr. 6641.9, wird aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 122

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der energetischen Optimierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Gl.Nr. 6601.41

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 1. Februar 2016 – VII 251 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen.

Präambel

Die Landesregierung hat das Ziel, für die schleswig-holsteinische Wirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, traditionelle Geschäftsfelder zu sichern und zukunftsfähige Geschäftsfelder auf- und auszubauen.

Alle Wirtschaftsförderprogramme und -instrumente für Schleswig-Holstein wurden überprüft, strategisch neu ausgerichtet und den übergeordneten Zielen der Landesregierung angepasst. Der Fokus der Förderung liegt vor allem auf Umweltschutz und Ressourceneffizienz, Forschung und Innovation, Qualifizierung und Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund werden erstmals – aufbauend auf den Richtlinien für die Förderung von Energiemanagementsystemen und von Energieberatungen (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), die im Rahmen des nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) angeboten werden – Beratungen zur Vorbereitung von Investitionen und Maßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gefördert. Diese sollen zur Verstetigung von bereits initiierten betrieblichen Energiemanagementmaßnahmen führen, um die kontinuierliche Erschließung betrieblicher CO₂-Reduktionspotenziale durch erhöhte Energieeinsparung, Energieeffizienz und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern. Angestrebt wird damit die Verstetigung von Prozessen energetischer Optimierung in KMU im Sinne eines dauerhaft betrieblichen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Förderung der energetischen Optimierung in KMU wird im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung durchgeführt.

Diese Richtlinie konkretisiert die Vorgaben der Auswahl- und Fördergrundsätze von Projekten im Rahmen des LPW (AFG LPW). Das Programm hat eine

Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE),
- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung der EU-Kommission Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014, Amtsbl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung),
- der Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (Verordnung der EU-Kommission Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013, in der jeweils gültigen Fassung),
- im Rahmen der Grundsätze und Regelungen für die Auswahl, Förderung und Zuschussfähigkeit von Projekten im Rahmen des LPW (AFG LPW) und
- des Mindestlohngesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz (GVOBL. Schl.-H. 2013 S. 403).

Zuwendungen für die Beratung zur energetischen Optimierung in KMU. Durch die geförderten Maßnahmen soll die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach folgenden wesentlichen Kriterien: der Rangfolge – Kleinstunternehmen – Kleine Unternehmen – Mittlere Unternehmen – entsprechend der Definition für KMU (vergleiche Ziffer 3), den Unternehmen mit den größten Energie- und CO₂-Einsparpotenzialen. Für diese Auswahl werden insbesondere die Kriterien Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien herangezogen. Die Unternehmen dokumentieren auf Basis bereits erfolgter Einstiegsberatungen bzw. Erstzertifizierungen die CO₂-Einsparpotenziale. Im Förderantrag ist anhand der zu erwartenden Energieeinsparungen darzulegen, in welcher Höhe CO₂-Reduktionen im Bewilligungszeitraum erreicht werden sollen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendungen dienen der Verstetigung von bereits initiierten Energiemanagementmaßnahmen im Sinne der DIN EN ISO 50001, zur energetischen Optimierung von Prozessen in KMU, mit dem Ziel, betriebliche CO₂-Reduktionspotenziale durch erhöhte Energieeinsparung, Energieeffizienz und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien zu erschließen.

2.2 Gefördert werden für maximal drei Jahre Personalkosten für die Beschäftigung eines Energiemanagers bzw. Energiemanagerin, der/die das KMU beim Aufbau bzw. bei der nachhaltigen Verstetigung eines Energiemanagements gemäß DIN EN ISO 50001 unterstützt. Der Energiemanager bzw. die Energiemanagerin müssen über eine Qualifizierung verfügen, die den Anforderungen an die Umsetzung eines Energiemanagements entsprechend der DIN EN ISO 50001 genügt.

Bei der Umsetzung eines Energiemanagements müssen die folgenden Anforderungen mindestens erfüllt werden:

- Festlegen von strategischen und operativen Energiezielen auf Basis einer programmatischen Erklärung der Geschäftsführung,
- Durchführung und Dokumentation einer Energieplanung, unter Berücksichtigung der Ausgangsbasis zur Identifikation von Kennzahlen und Maßnahmen, die im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses regelmäßig aktualisiert wird,
- Implementierung eines Energiecontrolling zur Messung und Überwachung des Energieeinsatzes,
- Aufbau eines Meldewesens zum Abgleich der Energieeinsparziele mit den ermittelten Einsparpotentialen und den daraus folgenden Einsparmaßnahmen.

2.3 Falls keine Einstellung eines Energiemanagers bzw. einer Energiemanagerin erfolgt, kann für maximal drei Jahre ein Zuschuss zu den Kosten einer externen Beratung gewährt werden, die Leistungen zur Verstetigung von Energiemanagementprozessen für bis zu 10 Tagen pro Monat im Unternehmen erbringt.

Der Berater bzw. das Beratungsunternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bestimmungen zu Beratereigenschaften der aktuellen Richtlinienanforderungen zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes erfüllen.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Antragsvoraussetzung ist der dokumentierte Einstieg in die

Beratung entsprechend der Anforderungen der des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur geförderten Energieberatung Mittelstand und Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems oder Abschluss eines Energieaudits nach DIN 16247-1.

Maßgeblich ist die Definition der KMU gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung der EU-Kommission Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014, Amtsbl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014, siehe hier auch die Regelungen betr. Beteiligungsverhältnisse in Artikel 3 – AGVO). Unternehmen, auf die die vorstehenden Kriterien nicht zutreffen, sind Großunternehmen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben sind zu beachten.

4.2 Förderquote

4.2.1 Die Zuwendung für die Einstellung eines Energiemanagers in das Unternehmen beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten auf Basis des zu leistenden, vertraglich vereinbarten monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für längstens 36 Monate. Pro Unternehmen wird maximal ein Energiemanager/eine Energiemanagerin gefördert. Die Zuwendung richtet sich nach der De minimis-Verordnung der EU-Kommission.

4.2.2 Die Zuwendung zu den von externen Energieberatern erbrachten Leistungen für die Verstetigung eines Energiemanagements im Unternehmen beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten auf Basis des vertraglich vereinbarten Beraterhonorars in einem Zeitraum von längstens 36 Monaten.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- den Namen des oder der Begünstigten,
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens,
- den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben,
- den Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

Der oder die Begünstigte verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen (Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten amtlichen Antragsvordrucken in dreifacher Ausfertigung bei der IB.SH zu beantragen. Beizufügen sind prüffähige, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 4.1.1 AFG LPW.

Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landesubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des LPW durch die IB.SH.

6.2 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der IB.SH beantragt werden.

6.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Bewilligung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine

diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Bewilligung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewährenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt durch die IB.SH.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegeb-

nenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Union.

6.6 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 122

Bekanntmachungen – Landesbehörden –

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord –, vom 18. Januar 2016 – G 40/2014/159 –

Der Antragsteller, Kokkedahl GbR, Niels Johannsen, Kokkedahl 1, 25917 Leck, plant die Erweiterung der Rinderhaltung (hier: von 535 Rinderplätzen (592,3 GV) auf 645 Rinderplätze (724,3 GV)) in der Gemarkung Leck, Flur 14, Flurstück 410.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 7.1.5 Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang

der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 125

Feststellung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft, vom 22. Januar 2016 – 7511 – 580.40-72/03 (24) –

Stadt Lübeck

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22 in 23560 Lübeck, beantragen eine wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung in 23560 Lübeck, Raabrede (Gemarkung Vorrade, Flur 3, Flurstück 93). Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erweiterung der mechanisch biologischen Abfallbehandlungsanlage um einen Gasspeicher.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen“ Vorhaben) zum UVPG. Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren ist gemäß § 3 c UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 125

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,
vom 27. Januar 2016 – G 20/2015/107 –

Kreis Ostholstein, 23769 Fehmarn,
OT Klausdorf

Die Biogas Fehmarn Ost GmbH & Co.KG in 23769 Fehmarn, OT Klausdorf, plant für die vorhandene Biogasanlage den Einsatz von Substrat einschließlich Schweine- und Pferdemist auf 14.700 Tonnen pro Jahr zu erhöhen. Die Anlage befindet sich auf der Flur 4, Flurstücke 9/5, 17 und 18, Gemarkung Klausdorf der Stadt Fehmarn.

Für das Vorhaben wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den Nummern 8.6.3.2 und 1.2.2.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) i.V.m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

bei diesem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 75, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 126

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, vom 1. Februar 2016 – G 40/2015/023 –

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Viöl

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, hat der Meiereigenossenschaft Viöl eG, Westerende 18, 25884 Viöl, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Meierei erteilt. Die Genehmigung wurde erteilt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. Nummer 7.32.1 Spalte G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Darüber hinaus fällt die Anlage unter Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen – ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010 S.17). Daher wurde über die Zulässigkeit des Vorhabens in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden und der Genehmigungsbescheid wird im Internet bekannt gemacht.

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Annahme, Behandlung und Verarbeitung von Rohmilch. Die Kapazität der Einsatzstoffe darf 600 Tonnen Rohmilch je Tag als Jahresdurchschnittswert und 200.000 Tonnen Rohmilch im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden baulichen Maßnahmen:

- Betriebsgebäude mit den Bereichen
 - Warenannahme/Versand
 - Produktion

- Werkstatt/Technik
- Administration
- Tanklager für Rohmilch, Rahm und Konzentrat
- Werkstatt- und Technikgebäude
- Kläranlage für Produktionsabwasser
- Drei-Kammer-Kleinkläranlage für häusliches Abwasser
- Nebenanlagen

Die Anlage soll in der Gemeinde 25884 Viöl, Süderende/K 66, Gemarkung Viöl, Flur 6, Flurstück 390, errichtet werden.

Der Bescheid beinhaltet u.a. Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einzulegen.“

Eine Ausfertigung des Bescheids liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen – vom 16. Februar 2016 bis einschließlich 1. März 2016 – bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Amt Viöl, Westerende 41 in 25884 Viöl, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Immissionsschutz/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden BVT-Merkblatts lautet: „Beste verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ (Dezember 2005).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 2. Februar 2016 – G 10/2015/045-046 –

Die Hafenwind Doseweg Friedrichskoog GmbH & Co.KG, Norderdeich 10, 25718 Friedrichskoog, plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA 1, 2) vom Typ Senvion 3.4 M 114 mit je einer Nabenhöhe von 93 Meter, je einem Rotordurchmesser von 114 Meter, je einer Gesamthöhe von 150 Meter und je einer Leistung von 3.400 KW in der Windfarm „Friedrichskoog Nordost“ in der Gemeinde 25718 Friedrichskoog, Gemarkung Friedrichskoog,

WKA 1 = Flur 8, Flurstück 27/2,

WKA 2 = Flur 9, Flurstück 17/1.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 e Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,
vom 2. Februar 2016 – G 20/2015/0119 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
25557 Steinfeld

Die BGA Thies GmbH & Co.KG, 25557 Steinfeld, Dorfstraße 5, beantragt eine Änderungsgenehmigung für die Erweiterung einer vorhandenen Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 41,8 Tonnen Gülle je Tag und einer Rohbiogasmenge von 2,3 Mio Nm³ je Jahr durch Errichtung eines zweiten BHKW zur flexiblen Stromeinspeisung, Erhöhung der FWL auf 2,83 MW, und Errichtung einer Gärrestetrocknung in 25557 Steinfeld/Spann, Pemelner Weg, Gemarkung Liesbüttel, Flur 2, Flurstück 5.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung des BImSchG (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 128

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –,
vom 2. Februar 2016 – G 10/2015/047-049 -

Die Hafenwind Doseweg Friedrichskoog GmbH & Co.KG, Norderdeich 10, 25718 Friedrichskoog, plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA 1, 2 und 3) vom Typ Senvion 3.4 M 114 mit je einer Nabenhöhe von 93 Meter, je einem Rotordurchmesser von 114 Meter, je einer Gesamthöhe von 150 Meter und je einer Leistung von 3.400 KW in der Windfarm „Friedrichskoog Nordost“ in der Gemeinde 25718 Friedrichskoog, Gemarkung Friedrichskoog (WKA 1 und 2) und Gemarkung August-Viktoria-Koog (WKA 3),

WKA 1 = Flur 8, Flurstück 3/1,

WKA 2 = Flur 8, Flurstück 3/5,

WKA 3 = Flur 2, Flurstück 13/1.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 128

**Bekanntmachung gemäß
§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Neunten
Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das
Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,
vom 2. Februar 2016 – G 40/2015/120-121 –

Kreis Schleswig-Flensburg,
Gemeinde Treia

Die Ipland Bürgerwind GmbH & Co.KG, Krim 19, 24896 Treia, hat mit Datum vom 15. September 2014 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) beantragt. Es handelt sich bei den zwei um den Typ Senvion 3.2 M 114 mit einer Nennleistung von 3,2 MW, einer Nabenhöhe von 93 Meter, einem Rotordurchmesser von 114 Meter und einer Gesamthöhe von 150 Meter.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

WKA G 40/2015/120: Gemarkung Treia (8127),
Flur 1, Flurstück 86

WKA G 40/2015/121: Gemarkung Treia (8127),
Flur 2, Flurstück 16/2

Gegen das geplante Vorhaben sind Einwendungen erhoben worden. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten BImSchV entschieden, dass der für Mittwoch, den 24. Februar 2016, um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, (Raum 2.14), nicht an diesem Tag durchgeführt werden kann. Die vorgebrachten Einwendungen bedürfen weiterer Prüfung, die eine zweckgerechte Durchführung des Erörterungsterms unmöglich erscheinen lassen und den gewählten Zeitpunkt als verfrüht darstellen.

Der Erörterungstermin am Mittwoch, den 24. Februar 2016, wird gemäß § 17 Abs. 1 der Neunten BImSchV hiermit verlegt.

Ob ein neuer Erörterungstermin stattfinden wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgelegt werden. Sollte er stattfinden, wird er rechtzeitig im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (www.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 129

**Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, vom 2. Februar 2016 – 4011-622.721-22 –

Sanierungsgebiet „Neustadt“,
Fördepromenade und Kaimauersanierung Hafen
West einschließlich Norderkaipplatz und Platz am
Wasser in der Stadt Flensburg
– Rückbau der Gleisanlage am
geplanten Wasserplatz (Brauerieweg) –

Im Auftrag der Stadt Flensburg (Vollmacht vom 10. November 2015) hat die IHR Sanierungsträger Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung mbH, Am Pferdewasser 14, 24937 Flensburg, einen Antrag auf Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m. § 141 Abs. 7 LVwG gestellt.

Aufgrund des geplanten Projektes „Fördepromenade und Kaimauersanierung Hafen West einschließlich Norderkaipplatz und Platz am Wasser“ in der Stadt Flensburg soll der Rückbau der vorhandenen Gleisanlage, die nicht mehr aktiv ist, erfolgen.

Der Rückbau der Gleisanlage ist erforderlich, um einen sicheren Übergang für Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Radfahrer zu gewährleisten.

Das Vorhaben befindet sich im nördlichen Gebiet der Stadt Flensburg, auf der westlichen Seite der Flensburger Förde, unmittelbar am Brauerieweg.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in seiner aktuellen Fassung, hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen auf Antrag beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 129

– Sonstige –

**Verzeichnis der zur Abgabe von
Verpflichtungserklärungen berechtigten
Personen des Statistischen Amtes für Hamburg
und Schleswig-Holstein – Anstalt des
öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)**

Gemäß § 7 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543 und GVOBl. Schl.-H. S. 551) vertritt der Vorstand das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 2003 (Amtl. Anz. 2004 S. 1 und Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 14) i.d.F. vom 20. Oktober 2011 (Amtl. Anz. S. 2431 und Amtsbl. Schl.-H. S. 800) bedürfen Erklärungen im Namen der Anstalt der Unterschrift eines Mitgliedes oder der Stellvertretung des Vorstands.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung kann der Vorstand weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den laufenden Geschäftsverkehr Zeichnungsbefugnisse erteilen, wobei der Umfang der jeweiligen Zeichnungsbefugnis näher zu bestimmen ist.

Erklärungen, durch die die Anstalt privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei zeichnungsbefugten Personen unterzeichnet sind. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, deren Wert 10.000 Euro nicht übersteigt. Abschlüsse, Änderungen und Auflösungen von Arbeitsverträgen bedürfen grundsätzlich der Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter.

Der Vorstand des Statistikamts Nord hat den nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistikamts Nord Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Namen des Statistikamts Nord für die konkret genannten Geschäftsbereiche erteilt:

Name, Vorname (Leitzeichen)	Geschäftsbereich
1 Wohlfahrt, Sven (V/V)	Geschäftsführung Die Stellvertretung des Vorstands umfasst als Handlungsvollmacht auf Dauer die Vorgesetztenfunktionen und die Entscheidungsbefugnisse des Vorstands.
2 Mausfeld, Juliana (4/V) Stauder, Christiane (42)	Personal, Recht, Beschaffung

3 Loth, Jana (41) Kalbitz, Silke (41-3) Fröhlich, Annett (41-5)	Finanzen Vertretung gegenüber Geldinstituten
4 Rieger, Marc (421) Rebentisch, Torsten (422) Gudehus, Franziska (422-2)	Personal
5 Springer, Andrea (421-1)) Warnecke, Wolfgang (421-2)	Personalentwicklung Verträge im Bereich Personalentwicklung
6 Bröcker, Cathrin (423) Moll, Carsten (VK)	Recht
7 Rieger, Marc (421) Rebentisch, Torsten (422) Warnecke, Wolfgang (421-2)	Recht - ausschließlich Werkverträge mit und Bestellungen von Erhebungsbeauftragten
8 Rieger, Marc (421) Straßburg, Thorsten (43-1) Limlahi, Claudia (431-1) Rittmeier, Birgit (431-5)	Beschaffungen und Dienstleistungen
9 Hauptmann, Bernd (432) Dziallas, Jens (432-1)	Beschaffungen und Dienstleistungen (ohne IT)
10 Mannigel, Alice (44) Böse, Christian (442) Otto, Ute (442-1) Boos, Petra (442-2)	Beschaffungen von Medien im Bereich der Bibliothek
11 Wohlfahrt, Sven (3) Dr. Schnackenburg, André (33) Sahlmann, Walter (33/V) Dennull, Michael (331)	Telefonie Beschaffungen und Dienstleistungen im Bereich Telefonie

Mit der Veröffentlichung dieser Übersicht erlöschen anderweitig vom Vorstand erteilte Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse für das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts gegenüber Dritten.

Hamburg, 25. Januar 2016

**Statistisches Amt für Hamburg
und Schleswig-Holstein
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand**

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 130

**Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung
mbH - Jahresabschluss 2014**

Gemäß § 13 Abs. 5 KPG wird bekannt gegeben:

- Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft Starke & Partner, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Flensburg, vom 8. Mai 2015:
„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht

der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst:
 1. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 wird gebilligt.
 2. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wird festgestellt.
 3. Der in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 unter Bilanzgewinn ausgewiesene Gewinn in Höhe von 81.351,38 € (Addition der Jahresüberschüsse aus Vorjahren in Höhe von 34.852,03 € mit dem Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 46.499,35 €) wird auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.
 4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht können im elektronischen Handelsregister im Bundesanzeiger eingesehen werden.

Flensburg, 27. Januar 2016

IHR Sanierungsträger

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 130

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.